

2. Herr Harry Shindler und die weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 337 vom 7.10.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 31. Januar 2020 — Shindler u. a./Kommission

(Rechtssache T-627/19 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union – Bürger des Vereinigten Königreichs, die in einem anderen Mitgliedstaat der Union wohnen – Verlust der Unionsbürgerschaft – Untätigkeitsklage – Unzulässigkeit des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz)

(2020/C 95/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Harry Shindler (Porto d'Ascoli, Italien) und die fünf weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Antragsteller (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fouchet)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher, C. Giolito und E. Montaguti)

Gegenstand

Antrag nach Art. 279 AEUV und Art. 156 der Verfahrensordnung des Gerichts zum einen auf Aussetzung der Entscheidung der Kommission vom 13. September 2019, mit der sich diese ausdrücklich weigert, ihre Untätigkeit anzuerkennen, und zum anderen darauf, der Kommission aufzugeben, bestimmte vorläufige Maßnahmen zu erlassen, um die Unionsbürgerschaft der Antragsteller über den Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union hinaus aufrechtzuerhalten, sowie einen vorläufigen Beschluss über einen alternativen Status zur Unionsbürgerschaft zu erlassen, der verschiedene Maßnahmen in Bezug auf Einreise, Aufenthalt, soziale Rechte und Berufstätigkeit umfasst, die mangels eines Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union anwendbar sind

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 29. Januar 2020 — Silgan International und Silgan Closures/Kommission

(Rechtssache T-808/19 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Wettbewerb – Auskunftsverlangen – Art. 18 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)

(2020/C 95/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Antragstellerinnen: Silgan International Holdings BV (Amsterdam, Niederlande), Silgan Closures GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Seeliger sowie Rechtsanwälte H. Wollmann, R. Grafunder, B. Meyring und E. Venot)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Ernst, L. Wildpanner, A. Keidel und G. Meessen)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses C(2019) 8501 final der Kommission vom 20. November 2019 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache AT.40522 — Metal Packaging)

Tenor

1. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2020– Valiante/Kommission

(Rechtssache T-13/20)

(2020/C 95/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Diego Valiante (Antwerp-Berchem, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Wardyn)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 14. März 2019, seinen Antrag auf Zulassung zum internen Auswahlverfahren COM/1/AD10/18 (AD10), abzulehnen, aufzuheben,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt die Klage auf drei Gründe:

1. Verstoß gegen Art. 27 des Statuts durch die Entscheidung, ihm die Zulassung zu dem internen Auswahlverfahren zu versagen, weil er nicht in der Mindestbesoldungsgruppe sei.
 - Der Kläger macht geltend, die Mindestbesoldungsgruppe sei kein echter Indikator für die Kompetenzen. Infolgedessen verhindere die Anforderung einer Mindestbesoldungsgruppe die Einstellung erfahrener und qualifizierter Bewerber.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen Art. 27 des Statuts durch die Anforderung einer Mindestbesoldungsgruppe, die sich nicht in gleicher Weise auf Bedienstete auf Zeit und auf Beamte auswirke.